



## 2. Nebenbestimmungen

### 2.1 Befristung

Die Erlaubnis wird gemäß Antrag für die Dauer von 10 Jahren, somit bis zum 27.02.2029, erteilt.

### 2.2 Einsammlungsgebiet

Die Beförderungserlaubnis für die Firma SDV-Logistik GmbH & Co. KG, Von-der-Grün-Strasse 55, 95180 Berg, wird antragsgemäß auf das Einsammeln und Befördern der Abfälle in folgenden Bundesländer erteilt:

- **Bayern**
- **Thüringen**
- **Sachsen**

### 2.3 Abfallarten

Eingesammelt und befördert werden dürfen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der derzeit gültigen Fassung folgende Abfallarten:

- **1701**     **Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- **1703**     **Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
- **1705**     **Boden, Steine und Baggergut**

### 2.4 Verantwortliche Personen

Für die Leitung des Betriebes wird vom Antragsteller folgende **verantwortliche Person** benannt und festgesetzt:

**Herr Franz-Josef Kaiser**  
**geboren am 23.05.1961**  
**in Gerach**

Für die Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen wird vom Antragsteller folgende **verantwortliche Person (Abfallbeauftragter)** benannt und festgesetzt:

**Herr Andreas Stammberger**  
**geboren am 05.06.1961**  
**in Weißenbrunn am Forst**

## 3. Auflagen

Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden

- 3.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Beförderungserlaubnis mitzuführen, und den zur Kontrolle und Überwachung Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Des Weiteren ist eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen, die Begleitscheine oder die Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle mitzuführen.
- 3.2 Gem. § 6 Satz 2 BefErlV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErlV teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigung an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist

dem Landratsamt Hof unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.

- 3.3** Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErIV).
- 3.4** Hiermit werden Sie verpflichtet gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BefErIV dem Landratsamt Hof Veränderungen von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblich sind (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren).

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr wird auf 840,00 € festgesetzt.

Kostenentscheidung erfolgt aus der Anlage zum KG Tarif-Nr. 8.I.0/35.

#### **5. Hinweise**

- 5.1** Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 5.2** Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften (insbesondere auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren) stellen.
- 5.3** Beförderer und den Transport unmittelbar durchführende Personen haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.
- 5.4** Die Erlaubnis kann, insbesondere bei
1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
  2. Nichteinhaltung dieser Erlaubnis sowie
  3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

zurückgenommen oder widerrufen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,  
95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich Wasserrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 27.02.2019

  
Ritter

